



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Juni 2022  
(OR. en)

10585/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0278(COD)**

---

---

**FRONT 265  
IXIM 172  
CODEC 986  
COMIX 340**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 9726/1/22 REV 1

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817  
– Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament

---

Die Delegationen erhalten anbei das Mandat zu dem eingangs genannten Vorschlag, das der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung vom 22. Juni 2022 gebilligt hat.

2020/0278(COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Schengen-Raum wurde geschaffen, um im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) das Ziel der Union zu verwirklichen, einen Raum ohne Binnengrenzen zu errichten, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. Damit dieser Raum reibungslos funktioniert, bedarf es des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und eines effizienten Außengrenzenmanagements.

- (2) Die Vorschriften für die Grenzkontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union unterzogen werden, sind in der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex)<sup>1</sup> festgelegt, die gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen wurde. **Trotz der angewandten Grenzüberwachungsmaßnahmen könnten die Mitgliedstaaten mit unbefugten Grenzübertritten durch Drittstaatsangehörige konfrontiert werden, die versuchen, Grenzkontrollen zu umgehen.** Zur Weiterentwicklung der Politik der Union im Hinblick auf die Durchführung von Personenkontrollen und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen gemäß Artikel 77 Absatz 1 AEUV sollten zusätzliche Maßnahmen auf Situationen abzielen, in denen es Drittstaatsangehörigen gelingt, die Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen **gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/399** zu umgehen, oder in denen Drittstaatsangehörige nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden und in denen Drittstaatsangehörige an einer Grenzübergangsstelle **einen Antrag auf internationalen Schutz stellen**, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, **und auf Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen und in den Genuss einer Einreisegenehmigung aus humanitären Gründen oder aufgrund internationaler Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/399 kommen.** Die vorliegende Verordnung ergänzt und präzisiert die Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf diese drei Situationen.
- (3) Es muss sichergestellt werden, dass die Drittstaatsangehörigen in diesen drei Situationen einem Screening unterzogen werden, um ihre ordnungsgemäße Identifizierung zu erleichtern und ihre effiziente Überführung in die entsprechenden Verfahren zu ermöglichen, bei denen es sich je nach den gegebenen Umständen um Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes oder um Verfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Rückführungsrichtlinie“)<sup>2</sup> handeln kann. Das Screening sollte die an der Außengrenze durchgeführten Kontrollen nahtlos ergänzen oder dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Kontrollen von den Drittstaatsangehörigen beim Überschreiten der Außengrenze umgangen wurden.
- (4) Grenzkontrollen liegen nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgen, sondern im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Grenzkontrollen sollten zur Bekämpfung der illegalen Migration, **der Schleusung** und des Menschenhandels sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beitragen. Somit sind die an den Außengrenzen getroffenen Maßnahmen wichtige Elemente eines umfassenden Migrationskonzepts, das es ermöglicht, die Herausforderungen im Zusammenhang mit gemischten Strömen **irregulärer** Migranten und internationalen Schutz **benötigenden** Personen zu bewältigen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

<sup>2</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

- (5) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen Grenzkontrollen die Grenzübertrittskontrollen an den Grenzübergangsstellen und die Grenzüberwachung, die zwischen den Grenzübergangsstellen durchgeführt wird, um zu vermeiden, dass Drittstaatsangehörige **die Grenze unerlaubt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/399 überschreiten und damit** die Grenzübertrittskontrollen umgehen. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/399 sind Personen, die eine Grenze unerlaubt überschritten haben und die über kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verfügen, aufzugreifen und Verfahren zu unterziehen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehen. Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/399 sind Grenzkontrollen unbeschadet der Rechte der Flüchtlinge und Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung, durchzuführen.
- (6) Grenzschutzbeamte sind häufig mit Drittstaatsangehörigen konfrontiert, die ohne Reisedokumente internationalen Schutz beantragen, nachdem sie entweder im Zuge der Grenzüberwachung oder während der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen aufgegriffen wurden. Des Weiteren sind die Grenzschutzbeamten an einigen Grenzabschnitten mit **einem gleichzeitigen Massenzustrom von Menschen** konfrontiert. Unter diesen Umständen ist es besonders schwierig, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Datenbanken abgefragt werden, und das geeignete Asyl- oder Rückkehrverfahren unverzüglich zu bestimmen.
- (7) Um eine zügige Abfertigung der Drittstaatsangehörigen, **die an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten keinen Grenzkontrollen unterzogen wurden, und der Drittstaatsangehörigen, die an einer Grenzübergangsstelle oder in Transitzonen einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, an den Außengrenzen oder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu** gewährleisten, [...] muss ein soliderer Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen für Grenzkontrollen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit, die Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz und die Anwendung von Rückkehrverfahren zuständigen nationalen Behörden geschaffen werden.
- (8) Insbesondere sollte das Screening dazu beitragen, dass die betreffenden Drittstaatsangehörigen zum frühestmöglichen Zeitpunkt den geeigneten Verfahren zugeführt und die Verfahren ohne Unterbrechung und Verzögerung fortgesetzt werden. Gleichzeitig sollte das Screening dazu beitragen zu verhindern, dass internationalen Schutz beantragende Personen sich [...] dem Verfahren durch Flucht entziehen, um **Anträge** in einem anderen Mitgliedstaat oder überhaupt nicht weiterzuverfolgen. **Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Screening dazu beitragen sollte, die Zuführung zu den geeigneten Verfahren sicherzustellen, sollten die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen die geltenden Vorschriften des Unionsrechts über internationalen Schutz oder die Rückkehr unberührt lassen.**

- (9) Bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, sollte die Registrierung des Antrags durch Artikel 6 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32 geregelt werden. An das Screening sollte sich eine Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz anschließen. Das Screening sollte den für diese Prüfung zuständigen Behörden ermöglichen, alle Informationen einzuholen und auszutauschen, die für die Ermittlung des geeigneten Verfahrens für die Prüfung des Antrags relevant sind, und somit diese Prüfung beschleunigen. Das Screening sollte zudem gewährleisten, dass **schutzbedürftige** Personen [...] frühzeitig ermittelt werden, damit etwaige **spezifische** Bedürfnisse bei der Festlegung und Durchführung des anzuwendenden Verfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden.
- (10) Die Verpflichtungen aus dieser Verordnung sollten die Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz, die in der Verordnung (EU) Nr. **604/2013 (Dublin-III-Verordnung)** festgelegt sind, nicht berühren.
- (11) Die vorliegende Verordnung sollte für Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach [**Artikel 13 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) XXX/XXX (Eurodac-III-Verordnung)**] aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, sowie für Personen, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden, unabhängig davon, ob sie internationalen Schutz beantragen oder nicht. **Für die letztgenannte Personengruppe sollte die Anwendung dieser Verordnung die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Such- und Rettungseinsätze unberührt lassen.** Die vorliegende Verordnung sollte zudem für Personen gelten, die an den Grenzübergangsstellen oder in Transitzonen um internationalen Schutz ersuchen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen.
- (12) Das Screening sollte **grundsätzlich** an oder in der Nähe der Außengrenze durchgeführt werden. **Es kann indes an anderen benannten Orten durchgeführt werden, insbesondere wenn es an der Grenze keine angemessenen Einrichtungen gibt oder sie bereits ausgelastet sind.** Die Mitgliedstaaten sollten [...] **in ihrem nationalen Recht Bestimmungen festlegen, um sicherzustellen, dass diese Drittstaatsangehörigen während des Screenings an den benannten Orten anwesend sind, um zu verhindern, dass sich die Drittstaatsangehörigen durch Flucht entziehen.** Vorbehaltlich der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften können diese Maßnahmen in Einzelfällen bei Bedarf auch die Inhaftnahme **sowie sonstige alternative Maßnahmen, mit denen das gleiche Ziel erreicht werden kann,** umfassen. **Die Inhaftnahme sollte stets notwendig und verhältnismäßig sein und einem wirksamen Rechtsbehelf unterliegen, im Einklang mit dem nationalen Recht, dem Recht der EU und dem Völkerrecht stehen und die im nationalen Rechtsrahmen vorgesehene Dauer nicht überschreiten. Über diese Dauer hinaus würden alternative Maßnahmen gelten. Die einem Screening unterzogenen Drittstaatsangehörigen sollten den Screening-Behörden während der Dauer des Screenings weiterhin zur Verfügung stehen. Sollten sie sich diesen Behörden entziehen, könnten gegen sie im Einklang mit dem EU-Recht Sanktionen verhängt werden, wenn dies im nationalen Recht vorgesehen ist. Diese Sanktionen würden den in der Verordnung (EU) 2016/399 festgelegten Rahmen ergänzen und sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Das Screening innerhalb des Hoheitsgebiets sollte an einem geeigneten Ort durchgeführt werden.**

- (13) Stellt sich beim Screening heraus, dass ein diesem Prozess unterzogener Drittstaatsangehöriger die Voraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt, sollte das Screening **eingestellt** und dem betreffenden Drittstaatsangehörigen – unbeschadet der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung – die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet werden.
- (14) Angesichts des Zwecks der Ausnahmeregelung nach Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399 sollten Personen, deren Einreise von einem Mitgliedstaat gemäß dieser Bestimmung in einer Einzelentscheidung gestattet wurde, keinem Screening unterzogen werden, obwohl sie nicht alle Einreisevoraussetzungen erfüllen, **es sei denn, sie stellen einen Antrag auf internationalen Schutz.**
- (15) Alle Personen, bei denen ein Screening durchzuführen ist, sollten Kontrollen unterzogen werden, **einschließlich erforderlichenfalls Befragungen,** um ihre Identität festzustellen **oder zu verifizieren** und um sicherzustellen, dass sie kein **Risiko für die Sicherheit** [...] oder **keine Gefahr für** die öffentliche Gesundheit darstellen. Bei Personen, die an Grenzübergangsstellen **einen Antrag auf internationalen Schutz stellen,** sollten die im Rahmen von Grenzübertrettskontrollen vorgenommenen Identitätsprüfungen und Sicherheitskontrollen berücksichtigt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.
- (16) Nach Abschluss des Screenings sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen dem entsprechenden Verfahren zur Feststellung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz **im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung)** und zur Beurteilung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz **im Einklang mit der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensverordnung)** zugeführt werden oder gegebenenfalls Verfahren unterzogen werden, die mit der **Neufassung der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie)** im Einklang stehen. [...]
- (17) Im Anschluss an das Screening könnte auch eine Übernahme im Rahmen [...] **eines** Solidaritätsmechanismus erfolgen

(18) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/399 gibt ein Einreisestempel in einem Reisedokument Aufschluss darüber, dass die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind und die Einreise gestattet wurde. Das Fehlen eines solchen Einreisestempels oder eines Reisedokuments kann daher als Hinweis darauf gewertet werden, dass der Inhaber die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt. Mit der Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisystems werden die Stempel durch einen Eintrag im elektronischen System ersetzt, wodurch sich die Zuverlässigkeit dieser Vermutung erhöhen wird. Die Mitgliedstaaten sollten daher das Screening bei Drittstaatsangehörigen durchführen, die sich bereits im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und nicht nachweisen können, dass sie die Voraussetzungen für die Einreise in dieses Hoheitsgebiet erfüllt haben. Diese Drittstaatsangehörigen müssen dem Screening unterzogen werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es ihnen vermutlich gelungen ist, sich bei der Ankunft im Schengen-Raum den Einreisekontrollen zu entziehen, sodass ihnen weder die Einreise verweigert werden konnte noch sie dem auf das Screening folgenden geeigneten Verfahren zugeführt werden konnten. Aufgrund der Abfrage der in dieser Verordnung genannten Datenbanken könnte das Screening zudem dazu beitragen sicherzustellen, dass die betreffenden Personen kein **Risiko für die Sicherheit** [...] darstellen. Nach Abschluss des Screenings innerhalb des Hoheitsgebiets sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen einem Rückkehrverfahren oder – wenn sie internationalen Schutz beantragen – dem geeigneten Asylverfahren unterzogen werden. Ein wiederholtes Screening desselben Drittstaatsangehörigen sollte möglichst vermieden werden.

**(18a) Wird ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger an einer Binnengrenze oder in deren unmittelbarer Nähe aufgegriffen oder abgefangen und gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Person die Außengrenze überschreiten durfte oder dass die Person bereits einem Screening unterzogen wurde, so darf der aufgreifende Mitgliedstaat von dem Screening absehen, wenn diese Person von einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen oder eines spezifischen Kooperationsrahmens wie dem Überstellungsverfahren nach Artikel 23a der Verordnung (EU) 2016/399 wieder aufgenommen wird.**

**Der Mitgliedstaat, der den Drittstaatsangehörigen wieder aufgenommen hat, sollte das Screening durchführen. In diesem Fall muss die Überstellung des Drittstaatsangehörigen jedoch unmittelbar nach dem Aufgreifen oder dem Abfangen erfolgen, damit sichergestellt wird, dass das Screening unverzüglich beginnt.**

**(18b) Diese Verordnung lässt die Bestimmungen des nationalen Rechts über die Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, die im Verdacht stehen, sich illegal in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, unberührt, damit innerhalb einer kurzen, aber angemessenen Frist die Informationen erhoben werden, anhand deren die Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit des Aufenthalts festgestellt werden kann.**

**(18c) Unbeschadet der Vorschriften für Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Mitgliedstaaten, in denen noch kein Beschluss über die Aufhebung dieser Kontrollen gefasst wurde, sollte das Screening von Drittstaatsangehörigen, die beim unbefugten Überschreiten dieser Binnengrenzen aufgegriffen wurden, an denen die Kontrollen noch nicht aufgehoben wurden, den in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften für das Screening innerhalb des Hoheitsgebiets und nicht den Vorschriften für das Screening an den Außengrenzen entsprechen.**

- (19) Das Screening sollte so bald wie möglich abgeschlossen werden und nicht länger als fünf Tage dauern. **Die Mitgliedstaaten können in ihren nationalen Rechtsvorschriften einen kürzeren Zeitraum festlegen, sofern dadurch sichergestellt wird, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen durchgeführt werden.** [...] Eine Verlängerung der Fünf-Tages-Frist sollte ausschließlich in Ausnahmesituationen an den Außengrenzen möglich sein, an denen die Kapazitäten des Mitgliedstaats zur Durchführung von Screenings aus Gründen außerhalb seines Einflusses [...] überschritten werden.
- (20) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der geografischen Lage und der bestehenden Infrastrukturen geeignete Orte für das Screening an oder in der Nähe der Außengrenze **oder an anderen benannten Orten** festlegen, wobei sicherzustellen ist, dass aufgegriffene Drittstaatsangehörige sowie diejenigen, die persönlich an einer Grenzübergangsstelle vorstellig werden, rasch dem Screening unterzogen werden können. Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening können an Brennpunkten (hotspot areas) im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> durchgeführt werden. **Für das Screening innerhalb des Hoheitsgebiets sollten die Mitgliedstaaten geeignete Orte im Hoheitsgebiet bestimmen.**
- (21) Damit die Ziele des Screenings erreicht werden, sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/399, **denjenigen, die an Asylverfahren beteiligt sind und für die Aufnahme der Antragsteller zuständig sind,** [...] sowie denjenigen, die für die Durchführung von Rückkehrverfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG zuständig sind, gewährleistet werden. Die Kinderschutzbehörden sollten bei Bedarf ebenfalls eng in das Screening einbezogen werden, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes während des gesamten Screenings gebührend berücksichtigt wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Unterstützung der einschlägigen Agenturen, insbesondere der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union], im Rahmen von deren Befugnissen in Anspruch nehmen können. Die Mitgliedstaaten sollten die nationalen Berichtersteller für die Bekämpfung des Menschenhandels **oder entsprechende Mechanismen** einbeziehen, wenn beim Screening Umstände festgestellt werden, die für die Bekämpfung des Menschenhandels im Einklang mit der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> relevant sind.
- (22) Bei der Durchführung des Screenings sollten die zuständigen Behörden die Charta der Grundrechte der Europäischen Union einhalten, die Achtung der Menschenwürde gewährleisten und niemanden wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Wohl des Kindes.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

<sup>4</sup> Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

- (23) Um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, während des Screenings sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat einen Überwachungsmechanismus **bereitstellen** und angemessene Garantien für dessen Unabhängigkeit schaffen. **Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten auf bereits bestehende nationale Mechanismen zur Überwachung der Grundrechte zurückgreifen, die Garantien vorsehen, die ihre Unabhängigkeit gewährleisten.** Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere die Achtung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Screening sowie die Einhaltung der geltenden nationalen Vorschriften in Bezug auf eine Inhaftnahme und die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen. Die Agentur für Grundrechte sollte allgemeine Leitlinien für die Einrichtung und die unabhängige Funktionsweise eines solchen Überwachungsmechanismus festlegen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus ersuchen dürfen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem einschlägige und kompetente nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen dürfen. Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die in der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unberührt lassen. Die Mitgliedstaaten sollten mutmaßliche Verstöße gegen die Grundrechte während des Screenings untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden zügig und angemessen bearbeitet werden.
- (24) **So bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Screenings,** sollten die für das Screening zuständigen Behörden ein [...] **Screening-Formular mit allen erhobenen sachdienlichen Informationen ausfüllen oder diese Informationen in das Übernahmeformular aufnehmen.** Je nachdem, an welche Stelle der Betreffende weitergeleitet wird, sollte das Formular den Behörden, die Anträge auf internationalen Schutz prüfen, oder den für **Rückkehrverfahren** zuständigen Behörden **auf geeignete Weise, einschließlich elektronisch,** übermittelt werden. [...] **Das Ende des Screenings sollte die Behörden nicht daran hindern, gegebenenfalls Maßnahmen zur Feststellung der Identität der betreffenden Person und zur Bewertung möglicher Risiken für die Sicherheit fortzusetzen.**
- (25) Die im Zuge des Screenings erfassten biometrischen Daten sollten zusammen mit den in den [Artikeln 10, 13, 14 und 14a der **Eurodac-III-Verordnung**] genannten Daten von den zuständigen Behörden innerhalb der in der genannten Verordnung festgelegten Fristen an Eurodac übermittelt werden.

- (26) [...] Personen, die an den Außengrenzen das Screening durchlaufen, sollten einer **vorläufigen Gesundheitsprüfung** unterzogen werden, um Personen zu ermitteln, die eine sofortige Versorgung benötigen oder bei denen andere Maßnahmen ergriffen werden müssen, zum Beispiel eine Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit. [...]. Ergibt sich aus den Umständen eindeutig, dass eine solche **Prüfung** nicht erforderlich ist, insbesondere weil der Gesamtzustand der Person sehr gut zu sein scheint, so sollte die **Prüfung** nicht durchgeführt und die betreffende Person hiervon in Kenntnis gesetzt werden. **Abweichend davon und unter außergewöhnlichen Umständen im Zusammenhang mit der Zahl der Drittstaatsangehörigen, die dem Screening unterzogen werden müssen, und auf der Grundlage des Gesamtzustands der Person kann die Entscheidung, ob eine solche vorläufige Gesundheitsprüfung nicht erforderlich ist, von den Screening-Behörden unter Aufsicht qualifizierten medizinischen Personals getroffen werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission unterrichten, wenn sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Die vorläufige Gesundheitsprüfung sollte von qualifiziertem medizinischem Personal des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt werden. [...]**
- (26a) **Während des Screenings sollte eine Prüfung der Schutzbedürftigkeit durchgeführt werden, um Hinweise auf eine Schutzbedürftigkeit zu ermitteln, unbeschadet einer weiteren Bewertung in nachfolgenden Verfahren nach Abschluss des Screenings. Die spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen sollten berücksichtigt werden.**
- (27) Während des Screenings sollte allen betroffenen Personen ein der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechender Lebensstandard garantiert und Zugang zu medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten gewährt werden. Besonderes Augenmerk sollte auf schutzbedürftige Personen wie Schwangere, ältere Menschen, Familien mit nur einem Elternteil, Personen mit einer unmittelbar erkennbaren körperlichen oder geistigen Behinderung, Personen, die eindeutig psychische oder körperliche Traumata erlitten haben, und unbegleitete Minderjährige gerichtet werden. Insbesondere bei Minderjährigen sollten die Informationen kind- und altersgerecht erteilt werden. Alle Behörden, die an der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening beteiligt sind, sollten **eine Situation der Schutzbedürftigkeit, die sie festgestellt haben oder die ihnen mitgeteilt wurde, mitteilen**, die Menschenwürde und die Privatsphäre achten und von diskriminierenden Handlungen oder Verhaltensweisen absehen.
- (28) Da Drittstaatsangehörige, die das Screening durchlaufen, unter Umständen nicht die für das legale Überschreiten der Außengrenzen erforderlichen Identitäts- und Reisedokumente mitführen, sollte im Rahmen des Screenings ein Identifizierungs- oder **Verifizierungsverfahren** vorgesehen werden.

- (29) Der gemeinsame Speicher für Identitätsdaten (im Folgenden „CIR“) wurde mit der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates (Interoperabilitäts-Verordnung)<sup>5</sup> eingerichtet, um die korrekte Identifizierung von Personen zu erleichtern und zu unterstützen, die im Einreise-/Ausreisensystem (im Folgenden „EES“), im Visa-Informationssystem (im Folgenden „VIS“), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (im Folgenden „ETIAS“), in Eurodac und im Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (im Folgenden „ECRIS-TCN“) erfasst sind, einschließlich unbekannter Personen, die sich nicht ausweisen können. Zu diesem Zweck enthält der CIR ausschließlich – und logisch voneinander getrennt – die im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN gespeicherten Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten. Im CIR werden ausschließlich die personenbezogenen Daten gespeichert, die für eine genaue Identitätsprüfung unbedingt erforderlich sind. Die im CIR erfassten personenbezogenen Daten werden nicht länger als für die Zwecke der zugrunde liegenden Systeme unbedingt erforderlich gespeichert und sollten automatisch gelöscht werden, wenn die betreffenden Daten in den zugrunde liegenden Systemen gelöscht werden. Die Abfrage des CIR ermöglicht eine zuverlässige und vollständige Identifizierung von Personen, da alle im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN enthaltenen Identitätsdaten in einem einzigen Schritt schnell und zuverlässig abgefragt werden können und gleichzeitig ein größtmöglicher Datenschutz gewährleistet und eine unnötige Verarbeitung oder Duplizierung von Daten vermieden wird.
- (30) Um die Identität der Personen, die das Screening durchlaufen, festzustellen, sollte während des Screenings im Beisein der jeweiligen Person eine Verifizierung im CIR eingeleitet werden. Bei dieser Verifizierung sollten die biometrischen Daten der Person mit den im CIR enthaltenen Daten abgeglichen werden. Falls die biometrischen Daten einer Person nicht verwendet werden können oder eine Abfrage anhand dieser Daten nicht erfolgreich ist, könnte die Abfrage mittels Identitätsdaten der Person in Verbindung mit Reisedokumentendaten vorgenommen werden, wenn solche Daten vorliegen. Im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit und falls die Abfrage ergibt, dass im CIR Daten über die betreffende Person gespeichert sind, sollten die mitgliedstaatlichen Behörden Zugriff auf den CIR erhalten, um in die Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten dieser Person Einsicht nehmen zu können, ohne dass der CIR in irgendeiner Form anzeigt, aus welchem EU-Informationssystem die Daten stammen.
- (31) Da die Nutzung des CIR zu Identifizierungszwecken durch die Verordnung (EU) 2019/817 auf die Erleichterung und Unterstützung der korrekten Identifizierung von im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN erfassten Personen bei Polizeikontrollen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beschränkt wurde, muss die genannte Verordnung so geändert werden, dass sie zusätzlich die Nutzung des CIR zum Zwecke der Identifizierung von Personen im Zuge des mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Screenings vorsieht.
- (32) Da viele Personen, die das Screening durchlaufen, unter Umständen keine Reisedokumente mitführen, sollten die Behörden, die das Screening durchführen, Zugang zu allen anderen relevanten Dokumenten haben, die sich im Besitz der betreffenden Personen befinden, wenn die biometrischen Daten dieser Personen nicht verwendbar sind oder zu keinem Ergebnis im CIR führen. Die Behörden sollten auch andere Daten als biometrische Daten aus diesen Dokumenten verwenden dürfen, um Abgleiche mit den einschlägigen Datenbanken vorzunehmen.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

- (33) Die Identifizierung von Personen bei Grenzübertrittskontrollen an der Grenzübergangsstelle und sämtliche Abfragen der Datenbanken im Rahmen der Grenzüberwachung oder von Polizeikontrollen im Außengrenzgebiet durch die Behörden, die die betreffende Person dem Screening zugeführt haben, sollten als Teil des Screenings betrachtet und nicht wiederholt werden, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die eine solche Wiederholung rechtfertigen.
- (34) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung von Artikel 11 **Absatz 4** und Artikel 12 **Absatz 8** dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> ausgeübt werden. Für den Erlass einschlägiger Durchführungsrechtsakte sollte das Prüfverfahren angewandt werden.
- (35) Im Zuge des Screenings sollte auch geprüft werden, ob die Einreise des Drittstaatsangehörigen in die Union ein **Risiko für die Sicherheit** [...] darstellen könnte.
- (36) Da das Screening Personen betrifft, die sich – ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen oder nach der Ausschiffung im Anschluss an einen Such- und Rettungseinsatz – an der Außengrenze aufhalten, sollten die Sicherheitskontrollen im Rahmen des Screenings mindestens genauso umfangreich sein wie die Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die – unabhängig davon, ob sie der Visumpflicht unterliegen oder nicht – im Voraus eine Genehmigung für die Einreise in die Union für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen.
- (37) Drittstaatsangehörige, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit sind, müssen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> (ETIAS-Verordnung) für Kurzaufenthalte in der EU eine Reisegenehmigung beantragen. Vor dem Erhalt dieser Reisegenehmigung werden die betreffenden Personen Sicherheitskontrollen unterzogen; diese erfolgen durch einen Abgleich der von ihnen übermittelten personenbezogenen Daten mit einer Reihe von EU-Datenbanken – dem Visa-Informationssystem (VIS), dem Schengener Informationssystem (SIS), dem Einreise-/Ausreisensystem (EES), dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), den für die in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794<sup>9</sup> genannten Zwecke verarbeiteten Europol-Daten, dem ECRIS-TCN<sup>10</sup> – sowie der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN).

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1).

- (38) Drittstaatsangehörige, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 der Visumpflicht unterliegen, werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 Sicherheitskontrollen durch Abfrage derselben Datenbanken wie bei nicht visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen unterzogen, bevor ein Visum erteilt wird.
- (39) Aus der in Erwägungsgrund 36 dargelegten Argumentation ergibt sich, dass in Bezug auf Personen, die das Screening durchlaufen, automatisierte Verifizierungen zu Sicherheitszwecken anhand derselben Systeme durchgeführt werden sollten, die für Personen, die ein Visum oder eine Reisegenehmigung beantragen, im Rahmen des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems vorgesehen sind: das VIS, das EES, das ETIAS, das SIS, das ECRIS-TCN, die Europol-Daten sowie die Interpol-Datenbanken SLTD und TDAWN. Bei Personen, die dem Screening unterzogen werden, sollte ferner ein Abgleich durchgeführt werden mit dem ECRIS-TCN im Hinblick auf Personen, die im Zusammenhang mit terroristischen oder anderen schweren Straftaten verurteilt wurden, mit den im vorstehenden Erwägungsgrund 38 genannten Europol-Daten sowie mit der Interpol-Datenbank für verlorene und gestohlene Reisedokumente und der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN).
- (40) Diese Abgleiche sollten so durchgeführt werden, dass sichergestellt ist, dass nur die für die Durchführung der Sicherheitskontrollen erforderlichen Daten aus diesen Datenbanken abgerufen werden. Bei Personen, die an einer Grenzübergangsstelle **einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt** haben, sollte sich die Abfrage von Datenbanken für die Sicherheitskontrolle im Rahmen des Screenings auf die Datenbanken konzentrieren, die bei den Grenzübertrittskontrollen an der Außengrenze nicht abgefragt wurden, wodurch wiederholte Abfragen vermieden werden.
- (41) Wenn es für die Zwecke **des Screenings** gerechtfertigt ist, könnte es im Einklang mit dem nationalen Recht auch die Verifizierung von Gegenständen umfassen, die sich im Besitz von Drittstaatsangehörigen befinden. Alle in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen sollten verhältnismäßig sein und die Menschenwürde der Personen wahren, die das Screening durchlaufen. Die beteiligten Behörden sollten sicherstellen, dass die Grundrechte der betroffenen Personen, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und der freien Meinungsäußerung, geachtet werden.
- (42) Da die mit der Durchführung des Screenings betrauten Behörden den Zugang zum EES, zum ETIAS, zum VIS und zum ECRIS-TCN benötigen, um festzustellen, ob die Person ein **Risiko für die Sicherheit** [...] darstellen könnte, sollten die Verordnung (EG) Nr. 767/2008, die Verordnung (EU) 2017/2226, die Verordnung (EU) 2018/1240 und die Verordnung (EU) 2019/816 so geändert werden, dass sie dieses zusätzliche Zugangsrecht, das in den genannten Verordnungen derzeit nicht vorgesehen ist, vorsehen. Im Falle der Verordnung (EU) 2019/816 sollte diese Änderung aufgrund der Unterschiede im Geltungsbereich durch eine andere Verordnung als die vorliegende erfolgen.

- (43) Für die Abgleiche mit den europäischen Datenbanken – EES, ETIAS, VIS und ECRIS-TCN – **und Europol-Daten** zu Identifizierungs- und **Verifizierungszwecken** oder gegebenenfalls zu Zwecken der Sicherheitskontrolle sollte das mit der Verordnung (EU) 2019/817 geschaffene Europäische Suchportal (ESP) genutzt werden.
- (44) Da das Screening nur im Falle einer korrekten Identifizierung der betroffenen Personen und ihres Sicherheitshintergrunds wirksam genutzt werden kann, ist die Abfrage der europäischen Datenbanken zu diesem Zweck aufgrund der Ziele, zu deren Erreichung die einzelnen Datenbanken eingerichtet wurden (wirksames Management der Außengrenzen der Union, Wahrung der inneren Sicherheit der Union und wirksame Umsetzung der Asyl- und der Rückkehrpolitik der Union), gerechtfertigt.
- (44a) In diesem Zusammenhang können auch nationale Datenbanken abgefragt werden, wenn dies nach nationalem Recht zulässig ist.**
- (44b) Um der Verpflichtung zur Durchführung von Identitäts- und Sicherheitskontrollen während des Screenings nachzukommen, sind Mitgliedstaaten, die einige Bestimmungen des Schengen-Besitzstands noch nicht vollständig anwenden und daher nicht Zugang zu allen Systemen und Datenbanken der Union haben, für die Identitäts- und Sicherheitskontrollen verantwortlich, indem sie Abfragen nur in denjenigen Systemen und Datenbanken der Union durchführen, auf die sie Zugriff haben.**
- (45) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verstärkung der Kontrolle von Personen **an den Außengrenzen** und ihre Überführung in die geeigneten Verfahren, nicht von den Mitgliedstaaten allein erreicht werden können, müssen gemeinsame Vorschriften auf Unionsebene festgelegt werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (46) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung angenommen hat, ob es sie in nationales Recht umsetzt.

- (47) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates<sup>11</sup> nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (48) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates<sup>12</sup> genannten Bereich gehören.
- (49) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates<sup>13</sup> genannten Bereich gehören.

---

<sup>11</sup> Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

<sup>12</sup> Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

<sup>13</sup> Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

- (50) Für Liechtenstein stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates<sup>14</sup> genannten Bereich gehören.
- (51) [...] Diese Verordnung stellt einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt jeweils im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2003, des Artikels 4 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2005 und des Artikels 4 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2011 dar.
- (51a) Für Zypern enthält die Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte besondere Regeln für die Trennungslinie zwischen den Landesteilen der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt, und den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt. Obwohl es sich bei der Trennungslinie nicht um eine Außengrenze handelt, sind nach dieser Verordnung alle Personen zu kontrollieren, die die Trennungslinie über eine zugelassene oder nicht zugelassene Grenzübergangsstelle überschreiten, um die illegale Einwanderung Drittstaatsangehöriger zu bekämpfen und Risiken für die Sicherheit zu erkennen und abzuwehren. Daraus folgt, dass das Screening nach Artikel 3 auch für Drittstaatsangehörige gelten kann, die beim unbefugten Überschreiten der Trennungslinie aufgegriffen werden, sowie für diejenigen, die an den zugelassenen Übergangsstellen einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.**

---

<sup>14</sup> Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Gegenstand [...]

Diese Verordnung sieht **zur Verstärkung der Kontrolle von Personen an den Außengrenzen vor, dass [...] Drittstaatsangehörige, die an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten keinen Grenzkontrollen unterzogen wurden, und Drittstaatsangehörige, die an einer Grenzübergangsstelle oder in Transitzonen einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, [...] an den Außengrenzen oder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einem Screening unterzogen werden [...].**

[...]

Das Screening zielt darauf ab, alle dem Screening unterzogenen Drittstaatsangehörigen zu identifizieren und anhand der einschlägigen Datenbanken zu überprüfen, dass diese Personen kein **Risiko für die Sicherheit** [...] darstellen. Das Screening umfasst gegebenenfalls auch Gesundheitsprüfungen, um [...] Personen, die einer **sofortigen** medizinischen Versorgung bedürfen, und Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, zu ermitteln, **außerdem die Prüfung der Schutzbedürftigkeit, um schutzbedürftige Personen zu identifizieren.** Diese Überprüfungen tragen dazu bei, dass die betreffenden Personen dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.

[...]

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „unbefugtes Überschreiten der Außengrenze“ das Überschreiten einer Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg außerhalb der Grenzübergangsstellen oder der festgesetzten Verkehrsstunden gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/399;
2. „Gefahr für die öffentliche Gesundheit“ eine Gefahr [...] im Sinne des Artikels 2 Nummer 21 der Verordnung (EU) 2016/399;
3. „Verifizierung“ den Abgleich von Datensätzen [...] **gemäß Artikel 4 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/817;**
4. „Identifizierung“ die Feststellung der Identität einer Person [...] **gemäß Artikel 4 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2019/817;**
5. „Drittstaatsangehörige“ alle Personen, die nicht Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV sind und die nicht nach Unionsrecht Anspruch auf freien Personenverkehr haben im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/399.
6. **„Risiko für die Sicherheit“ das Risiko gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der ETIAS-Verordnung (EU) 2018/1240;**
7. **„Europol-Daten“ Daten gemäß Artikel 4 Nummer 16 der Interoperabilitäts-Verordnung (EU) 2019/817;**
8. **„biometrische Daten“ Daten gemäß Artikel 4 Nummer 11 der Interoperabilitäts-Verordnung (EU) 2019/817;**
9. **„Interpol-Datenbanken“ Datenbanken gemäß Artikel 4 Nummer 17 der Interoperabilitäts-Verordnung (EU) 2019/817;**
10. **„schutzbedürftige Personen“ Personen gemäß Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie 2008/115 EG;**
11. **„Screening-Behörden“ alle zuständigen Behörden, die nach nationalem Recht für die Wahrnehmung einer oder mehrerer der Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung benannt wurden, mit Ausnahme der Gesundheitsprüfungen gemäß Artikel 9 Absatz 1;**
12. **„Such- und Rettungseinsätze“ Such- und Rettungseinsätze gemäß dem Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See von 1979, das am 27. April 1979 in Hamburg (Deutschland) geschlossen wurde.**

## Artikel 3

### Screening an der Außengrenze

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Drittstaatsangehörigen, **unabhängig davon, ob sie einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben**, die
- a) beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach [Artikel 13 Absätze 1 und 3] der [Verordnung (EU) XXX/XXX (EURODAC-III-Verordnung)] aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, oder
  - b) nach einem Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeschifft werden

**und die Einreisevoraussetzungen des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllen.**

[...]

- (2) **Diese Verordnung gilt** [...] **für** alle Drittstaatsangehörigen [...], die an Außengrenzübergangsstellen oder in Transitzonen **einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben** und die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllen.
- (3) Das Screening erfolgt unbeschadet der Anwendung des Artikels 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399, außer wenn der Empfänger einer von einem Mitgliedstaat auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 5 Buchstabe c der genannten Verordnung erlassenen Einzelentscheidung internationalen Schutz beantragt.

## Artikel 3a – NEU

### *Verhältnis zu anderen Gesetzgebungsakten*

- (1) Für dem Screening unterzogene Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben,
  - a) wird die Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz gemäß der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32 nach Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 5 jener Richtlinie geregelt,
  - b) wird die Anwendung der in der Richtlinie über Aufnahmebedingungen (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)) festgelegten gemeinsamen Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, nach [Artikel 3] jener Richtlinie geregelt.
- (2) Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen über internationalen Schutz gelten die Richtlinie 2008/115/EG oder nationale Bestimmungen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehen, erst nach Abschluss des Screenings, mit Ausnahme des Screenings nach Artikel 5, bei dem sie parallel zu dem Screening nach dem genannten Artikel gelten.

## Artikel 4

### *Gestattung der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats*

1. Während des Screenings wird den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Personen nicht gestattet, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen.

**Die Mitgliedstaaten legen in ihrem nationalen Recht Bestimmungen fest, um sicherzustellen, dass die Personen nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 den zuständigen Behörden an den in Artikel 6 genannten Orten während der Dauer des Screenings zur Verfügung stehen, um Fluchtgefahr, potenzielle daraus resultierende Risiken für die Sicherheit oder Gefahren für die öffentliche Gesundheit zu vermeiden.**

- (2) [...].

**Das Screening kann eingestellt werden, wenn der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlässt, um in seinen Ursprungs- oder Wohnsitzstaat oder einen anderen Drittstaat einzureisen, in den der betreffende Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehren möchte und in dem er aufgenommen wird.**

## Artikel 5

### *Screening innerhalb des Hoheitsgebiets*

1. Die Mitgliedstaaten unterziehen Drittstaatsangehörige, die **sich unrechtmäßig** in ihrem Hoheitsgebiet **aufhalten**, dem Screening, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die betreffenden Personen eine Außengrenze überschritten haben, um auf zulässige Weise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen, **und dass sie in einem Mitgliedstaat bereits einem Screening unterzogen wurden. Die Mitgliedstaaten legen in ihrem nationalen Recht Bestimmungen fest, um sicherzustellen, dass diese Drittstaatsangehörigen während der Dauer des Screenings den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen, um Fluchtgefahr und potenzielle daraus resultierende Risiken für die Sicherheit zu vermeiden.**
2. **Die Mitgliedstaaten können von der Durchführung des Screenings gemäß Absatz 1 absehen, wenn ein illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältiger Drittstaatsangehöriger unmittelbar nach dem Aufgreifen im Rahmen bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen oder eines spezifischen Kooperationsrahmens in einen anderen Mitgliedstaat zurückgeschickt wird. In diesem Fall führt der Mitgliedstaat, in den der betreffende Drittstaatsangehörige zurückgeschickt wurde, das Screening durch.**

## Artikel 6

### *Anforderungen an das Screening*

1. In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening **im Allgemeinen** an Orten durchgeführt, die sich an den oder in der Nähe der Außengrenzen befinden, **oder an anderen benannten Orten im Hoheitsgebiet.**
2. In den in Artikel 5 genannten Fällen wird das Screening an einem geeigneten Ort innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchgeführt.
- (3) In den in Artikel 3 genannten Fällen wird das Screening unverzüglich durchgeführt und in jedem Fall innerhalb von fünf Tagen nach Aufgriff einer Person im Außengrenzgebiet, nach ihrer Ausschiffung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder nach ihrem Vorstelligwerden an der Grenzübergangsstelle abgeschlossen. Im Falle außergewöhnlicher Umstände, unter denen eine unverhältnismäßig hohe Zahl von Drittstaatsangehörigen gleichzeitig einem Screening unterzogen werden muss und es somit praktisch nicht möglich ist, das Screening innerhalb dieser Frist abzuschließen, kann die Fünf-Tages-Frist um höchstens weitere fünf Tage verlängert werden.

In Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 [...] genannten Personen, auf die **Artikel 13** Absätze 1 und 3 der **Verordnung (EU) XXX/XXXX [(EURODAC-III-Verordnung)]** Anwendung findet, **wird das Screening durchgeführt und** verkürzt sich die Frist für das Screening auf zwei Tage, wenn sie **anschließend** länger als 72 Stunden an der Außengrenze verbleiben.

- (4) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von außergewöhnlichen Umständen nach Absatz 3 in Kenntnis. Außerdem unterrichten sie die Kommission, sobald die Gründe für die Verlängerung der Screening-Frist nicht mehr vorliegen.
- (5) Das Screening nach Artikel 5 wird unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von **fünf** Tagen nach dem Aufgriff durchgeführt.
- (6) Das Screening umfasst die folgenden [...] Elemente:
- a) [...] die Prüfung der Schutzbedürftigkeit nach Artikel 9;
  - b) eine vorläufige Gesundheitsprüfung nach Artikel 9, es sei denn, sie wurde gemäß dem genannten Artikel als nicht notwendig erachtet;**
  - c) die Identifizierung nach Artikel 10;
  - d) die Erfassung [...] **in Eurodac nach [Artikel 14 Absatz 5 [...]],** soweit dies noch nicht geschehen ist;
  - e) die Sicherheitskontrolle nach Artikel 11;
  - f) das Ausfüllen eines **Screening**-Formulars nach Artikel 13;
  - g) die Einleitung des geeigneten Verfahrens nach Artikel 14.
- (7) Die Mitgliedstaaten benennen die [...] **Screening-Behörden [...]** und stellen sicher, dass sie geeignetes Personal und ausreichende Mittel für eine effiziente Durchführung des Screenings zur Verfügung stellen.

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** [...] qualifiziertes medizinisches Personal [...] die in Artikel 9 vorgesehene **vorläufige Gesundheitsprüfung durchführt**. Gegebenenfalls werden auch die nationalen Kinderschutzbehörden und die nationalen Berichtersteller für die Bekämpfung des Menschenhandels **oder entsprechende Mechanismen** zurate gezogen.

**Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass nur die Screening-Behörden, die für die Identifizierung oder Verifizierung der Identität und die Sicherheitskontrolle zuständig sind, Zugriff auf die in den Artikeln 10 und 11 dieser Verordnung vorgesehenen Datenbanken haben.**

Bei der Durchführung des Screenings können die **Screening-Behörden** von Sachverständigen oder Verbindungsbeamten und Teams der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union] im Rahmen von deren Befugnissen unterstützt werden.

## Artikel 6a – NEU

### Verpflichtungen von Drittstaatsangehörigen, die einem Screening unterzogen werden

1. **Die einem Screening unterzogenen Drittstaatsangehörigen stehen den Screening-Behörden für die Dauer des Screenings an den in Artikel 6 Absätze 1 und 2 genannten Orten zur Verfügung.**
2. **Sie müssen während des Screenings mit den Screening-Behörden in allen in Artikel 6 Absatz 6 aufgeführten Belangen kooperieren, insbesondere, indem sie**
  - a) **Namen, Geburtsdatum, Geschlecht und Nationalität sowie Dokumente und Informationen, die diese Angaben belegen, zur Verfügung stellen und**
  - b) **Fingerabdrücke und ein Gesichtsbild nach der [Verordnung (EU) XXX/XXX (Eurodac-III-Verordnung)] anfertigen lassen.**
3. **Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit ihrem nationalen Recht Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen einführen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.**

## Artikel 7

### *Überwachung der Einhaltung der Grundrechte*

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen einschlägige Bestimmungen, damit mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Screening untersucht werden.
  - (2) Jeder Mitgliedstaat **sorgt für** einen unabhängigen Überwachungsmechanismus [...], um sicherzustellen, dass das EU-Recht und das Völkerrecht **sowie** die Charta der Grundrechte, **auch in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren und Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung**, während des Screenings eingehalten werden [...].
- [...]

[...]

Die Agentur für Grundrechte gibt allgemeine Leitlinien für die Mitgliedstaaten über die Einrichtung eines solchen Mechanismus und seine unabhängige Funktionsweise heraus. [...].

[...]

## Artikel 8

### *Bereitstellung von Informationen*

- (1) Die dem Screening unterzogenen Drittstaatsangehörigen werden kurz über Folgendes [...] informiert:
  - a) **den Zweck, [...] die Modalitäten und die Elemente** des Screenings [...] sowie mögliche Ergebnisse des Screenings;
  - b) die Rechte und Verpflichtungen von Drittstaatsangehörigen während des Screenings, einschließlich ihrer Verpflichtung, während des Screenings in den benannten Einrichtungen zu verbleiben;
  - c) **die Verpflichtungen von Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 6A und die Folgen ihrer Nichteinhaltung, einschließlich der Sanktionen nach nationalem Recht, sofern die Mitgliedstaaten dies vorsehen.**
- (2) Während des Screening erhalten sie gegebenenfalls auch **kurze** Informationen über:
  - a) die geltenden Bestimmungen über die Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 [Schengener Grenzkodex] sowie über die sonstigen Einreise- und Aufenthaltsbedingungen des betreffenden Mitgliedstaats, sofern diese Informationen nicht bereits erteilt wurden;
  - b) **die für die Beantragung [...] internationalen Schutzes geltenden Vorschriften und für diejenigen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, alle einschlägigen Informationen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) [...] sowie** über die Verfahren im Anschluss an die Beantragung von internationalem Schutz;

- c) die Rückkehrverpflichtung für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige gemäß der **Richtlinie (EU) 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie)**;
  - d) die Möglichkeiten für die Teilnahme an einem Programm, das logistische, finanzielle und sonstige materielle oder Sachhilfe zur Unterstützung der freiwilligen Ausreise vorsieht;
  - e) die Bedingungen für die Übernahme gemäß **einem vorhandenen Solidaritätsmechanismus** [...];
  - f) die Informationen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679<sup>15</sup> [DSGVO].
- (3) Die während des Screenings bereitgestellten Informationen werden in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht, **oder in jedem Fall in mindestens fünf der Sprachen, die von den illegal in den betreffenden Mitgliedstaat eingereisten Migranten am häufigsten verwendet oder verstanden werden.** Die Informationen werden schriftlich **oder, wenn dies für das richtige Verständnis des Antragstellers notwendig ist, auch [...] mündlich wenn möglich unter Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen** erteilt. **Erforderlichenfalls** werden sie **im Falle einer schutzbedürftigen Person** in geeigneter Weise [...] bereitgestellt. [...]
- (4) Die Mitgliedstaaten können einschlägigen und zuständigen nationalen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und Stellen gestatten, Drittstaatsangehörigen während des Screenings in diesem Artikel vorgesehene Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften zu erteilen. **Diese Informationen können gegebenenfalls auch in Form von Faltschirmen bereitgestellt werden, die von den EU-Agenturen erstellt wurden.**

---

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016).

## Artikel 9

### *Vorläufige Gesundheitsprüfungen und Schutzbedürftigkeit*

- (1) Drittstaatsangehörige, die einem Screening nach Artikel 3 unterzogen werden, **haben Zugang zu medizinischer Notversorgung und zur notwendigen Behandlung einer Erkrankung. Sie werden einer vorläufigen Gesundheitsprüfung** unterzogen, um zu ermitteln, ob Bedarf an einer sofortigen **Gesundheitsversorgung** oder Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit besteht, es sei denn, **das qualifizierte medizinische Personal oder abweichend davon unter außergewöhnlichen Umständen die Screening-Behörden unter der Aufsicht qualifizierten medizinischen Personals** sind infolge der Umstände in Bezug auf den Allgemeinzustand der einzelnen betroffenen Drittstaatsangehörigen und der Gründe, aus denen diese dem Screening zugeführt wurden, der Auffassung, dass keine **vorläufige Gesundheitsprüfung** erforderlich ist. [...] **Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission unterrichten, wenn sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.**
- (2) [...] **Drittstaatsangehörige, die dem Screening gemäß Artikel 3 unterzogen werden, werden einer Prüfung der Schutzbedürftigkeit unterzogen, damit etwaige Anhaltspunkte für eine Schutzbedürftigkeit ermittelt werden. Die Prüfung der Schutzbedürftigkeit wird von einer für diesen Zweck geschulten Screening-Behörde, die von Nichtregierungsorganisationen und gegebenenfalls von medizinischem Personal gemäß Artikel 6 Absatz 7 unterstützt werden kann, durchgeführt.**
- (3) Gibt es Anhaltspunkte für eine Schutzbedürftigkeit [...], so erhält der betreffende Drittstaatsangehörige unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Gesundheit eine zeitnahe und angemessene Unterstützung. Bei Minderjährigen erfolgt die Unterstützung durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit Kinderschutzbehörden. **Wurde festgestellt, dass eine sofortige Gesundheitsversorgung erforderlich ist, so ist diese unverzüglich zu erbringen. Wurde festgestellt, dass aus Gründen der öffentlichen Gesundheit eine Isolation erforderlich ist, so sind die erforderlichen Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu treffen.**

[...]

## Artikel 10

### *Identifizierung oder Verifizierung der Identität*

- (1) Soweit dies bei der Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2016/399 noch nicht geschehen ist, wird die Identität der Drittstaatsangehörigen, die einem Screening nach Artikel 3 oder Artikel 5 unterzogen werden, **gegebenenfalls** anhand der folgenden **Daten** [...] festgestellt:
  - a) Identitäts-, Reise- oder sonstige Dokumente;
  - b) Daten oder Informationen, die von dem betreffenden Drittstaatsangehörigen bereitgestellt oder von ihm eingeholt wurden, und
  - c) biometrische Daten, **einschließlich Gesichtsbildern und Fingerabdrücken**.
- (2) Zum Zwecke der Identifizierung **oder Verifizierung** fragen die **Screening-Behörden unter Nutzung der Daten oder Informationen nach Absatz 1** den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/817, **das Schengener Informationssystem (SIS) und gegebenenfalls nationale Datenbanken im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften** ab. [...]
- (3) **Direkt vor Ort erfasste biometrische Daten eines Drittstaatsangehörigen werden für die Abfrage des CIR verwendet**. Wenn die biometrischen Daten des Drittstaatsangehörigen nicht verwendet werden können oder die Abfrage anhand dieser in Absatz 2 genannten Daten fehlschlägt **oder kein Ergebnis hat**, wird die Abfrage nach Absatz 2 anhand der Identitätsdaten des Drittstaatsangehörigen in Verbindung mit allen [...] Reisedokumenten- oder sonstigen Dokumentendaten oder anhand der Daten **oder Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b** vorgenommen.
- (4) **Abfragen im SIS mit biometrischen Daten werden gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/1861 und Artikel 43 der Verordnung (EU) 2018/1862 durchgeführt. Eine Abfrage anhand der Identitätsdaten des Drittstaatsangehörigen in Verbindung mit Reisedokumenten- oder sonstigen Dokumentendaten oder anhand der Daten oder Informationen nach Absatz 1 Buchstabe b wird in allen Fällen im SIS durchgeführt**.
- (5) Die Kontrollen umfassen nach Möglichkeit auch die Verifizierung von mindestens einem der biometrischen Identifikatoren, die in Identitäts-, Reise- oder sonstigen Dokumenten integriert sind.
- (6) **Dieser Artikel lässt Maßnahmen unberührt, die im Einklang mit nationalem Recht zur Feststellung der Identität der betreffenden Person ergriffen werden**.

## Artikel 11

### *Sicherheitskontrolle*

- (1) Drittstaatsangehörige, die das Screening gemäß Artikel 3 oder Artikel 5 durchlaufen, werden einer Sicherheitskontrolle unterzogen, mit der überprüft wird, ob sie ein **Risiko für die Sicherheit darstellen könnten**. Die Sicherheitskontrolle kann sich sowohl auf die Drittstaatsangehörigen als auch auf die von ihnen mitgeführten Sachen erstrecken. Werden Durchsuchungen durchgeführt, so gelten die Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats.
- (2) Für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gemäß Absatz 1 und soweit dies nicht bereits im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 erfolgt ist, fragen die **Screening-Behörden** [...] anhand der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Daten **oder einer bei der Identifizierung oder Verifizierung gemäß Artikel 10 festgestellten Identität die einschlägigen nationalen Datenbanken und Unionsdatenbanken, insbesondere das Schengener Informationssystem (SIS), das Einreise-/Ausreisensystem (EES), das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), einschließlich der in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1240 genannten ETIAS-Überwachungsliste, das Visa-Informationssystem (VIS), das ECRIS-TCN [...], die für die in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794 genannten Zwecke verarbeiteten Europol-Daten und die Interpol-Datenbanken [...]** ab.

[...] (3) **Die Abfrage** des EES, des ETIAS **mit Ausnahme der ETIAS-Überwachungsliste** und des VIS gemäß **Absatz 2** beschränkt sich auf [...] **Einreiseverweigerungen, Entscheidungen über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung** einer Reisegenehmigung **beziehungsweise** Entscheidungen über die Verweigerung, Annullierung oder Aufhebung eines Aufenthaltstitels, die sich auf Sicherheitsgründe stützen.

**Im Falle einer Übereinstimmung im SIS hat die Screening-Behörde, die die Abfrage durchführt, Zugriff auf alle im SIS gespeicherten Daten im Zusammenhang mit der übereinstimmenden Ausschreibung.**

[...] (4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen das detaillierte Verfahren und die Spezifikationen für das Abrufen von Daten festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

## Artikel 12

### *Modalitäten für die Identifizierung und Sicherheitskontrollen*

1. Die Abfragen gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 können, wenn es sich um Abfragen in EU-Informationssystemen, **von Europol-Daten, in Interpol-Datenbanken** und im CIR handelt, über das Europäische Suchportal gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/817 und Kapitel II der Verordnung (EU) 2019/818<sup>16</sup> durchgeführt werden.
  2. **Im Falle eines Treffers gemäß Artikel 10 oder Artikel 11 überprüft die Screening-Behörde, ob die in den EU-Informationssystemen oder bei Europol gespeicherten Daten mit den Daten übereinstimmen, die einen Treffer ausgelöst haben.**
- [...] (3) Wird nach einer Abfrage gemäß Artikel 11 **Absatz 2** eine Übereinstimmung mit Daten in einem der Informationssysteme angezeigt, so **können die Screening-Behörden** die Datei, die dieser Übereinstimmung entspricht, im jeweiligen Informationssystem **unbeschadet der Bestimmungen der Mitgliedstaaten über den Schutz von Verschlusssachen** einsehen, um das **Risiko für die Sicherheit** [...] zu ermitteln.
- (4) **Wird nach einer Abfrage des SIS ein Treffer angezeigt, so führen die Screening-Behörden die in der Verordnung (EU) 2018/1860, der Verordnung (EU) 2018/1861 oder der Verordnung (EU) 2018/1862 festgelegten Verfahren durch, einschließlich der Konsultation des ausschreibenden Mitgliedstaats über die SIRENE-Büros.**
  - (5) **Entspricht ein Drittstaatsangehöriger einer Person, deren Daten im ECRIS-TCN gespeichert und gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2019/816 gekennzeichnet sind, so dürfen die Daten nur für die Zwecke der Sicherheitskontrolle nach Artikel 11 der vorliegenden Verordnung und für die Abfrage der nationalen Strafregister gemäß Artikel 7c der Verordnung (EU) 2019/816 verwendet werden. Die nationalen Strafregister sind vor Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 7c der genannten Verordnung einzusehen.**
- [...] (6) Ergibt eine Abfrage gemäß Artikel 11 **Absatz 2** eine Übereinstimmung mit Europol-Daten, so **wird Europol eine automatische Benachrichtigung mit den für die Abfrage verwendeten Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 übermittelt**, damit Europol im Bedarfsfall mitteilt, ob die Person ein Risiko für die Sicherheit darstellen könnte; **dabei werden die in der Verordnung (EU) 2016/794 vorgesehenen Kommunikationskanäle verwendet.** [...]

---

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

- (7) [...] Abfragen nach Artikel 11 Absatz 2 werden gemäß Artikel 9 Absatz 5 und Artikel 72 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/817 durchgeführt. Ist es nicht möglich, diese Abfragen so vorzunehmen, dass dem für die Interpol-Ausschreibung Verantwortlichen keine Informationen preisgegeben werden, so darf im Zuge des Screenings keine Abfrage der Interpol-Datenbanken erfolgen.
- (8) Wird ein Treffer in der ETIAS-Überwachungsliste angezeigt, so kommen die Bestimmungen des Artikels 35a der Verordnung (EU) 2018/1240 zur Anwendung.
- (9) [...] Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um das Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden, den nationalen Interpol-Zentralbüros **und** den nationalen Europol-Stellen [...] zur Ermittlung des **Risikos für die Sicherheit** festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

### Artikel 13

#### *Screening-Formular*

- (1) Während des Screenings **und spätestens bei dessen Abschluss** füllen die **Screening-Behörden** in Bezug auf die in Artikel 3 und Artikel 5 genannten Personen ein Formular [...] aus, das **mindestens die folgenden Angaben** enthält:
- a) Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht;
  - b) [...] Angabe der Staatsangehörigkeit **oder Staatenlosigkeit** [...] und der Sprachkenntnisse;
  - c) **Grund für die Durchführung des Screenings;**
  - d) **gegebenenfalls Informationen über die während des Screenings festgestellte Schutzbedürftigkeit und über durchgeführte Gesundheitsprüfungen, mit Ausnahme detaillierter medizinischer Informationen;**
  - e) **ob der Drittstaatsangehörige einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat;**
  - f) **ob es einen Treffer gemäß Artikel 11 gibt;**
  - g) **ob der Drittstaatsangehörige seiner Pflicht zur Zusammenarbeit gemäß Artikel 6a nachgekommen ist.**

**Die Screening-Behörden geben auch an, ob die unter den Buchstaben a und b genannten Daten von der betreffenden Person bestätigt oder angegeben wurden und ob der Drittstaatsangehörige einer vorläufigen Gesundheitsprüfung unterzogen wurde.**

(2) Soweit verfügbar, sind folgende Daten aufzunehmen:

[...]a) Gründe für die unerlaubte Ankunft und Einreise sowie gegebenenfalls den illegalen Aufenthalt, einschließlich Informationen, **die angegeben oder bestätigt wurden**, darüber, **ob sich Familienangehörige im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten**;

[...]b) erhaltene Informationen über die Reisewege, einschließlich des Ausgangsorts, der vorherigen Aufenthaltsorte, der Durchreiseländer außerhalb der Union und der Drittstaaten, in denen möglicherweise **ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde** oder **internationaler Schutz** gewährt wurde, sowie des geplanten Zielorts innerhalb der Union **und des Vorhandenseins und der Gültigkeit von Reise- und Identitätsdokumenten**;

[...]

c) **sonstige zweckdienliche Informationen.**

3. Die Screening-Behörden übermitteln den zuständigen Behörden alle im Zuge des Screenings erhaltenen Informationen über die Unterstützung, die eine Person oder Organisation dem Drittstaatsangehörigen im Zusammenhang mit dem unerlaubten Überschreiten der Grenze gewährt hat, sowie alle damit zusammenhängenden Informationen im Falle des Verdachts der Schleusung oder des Menschenhandels.

Artikel 14

*[...] Abschluss des Screenings*

Sobald das Screening abgeschlossen ist oder spätestens wenn die in Artikel 6 gesetzten Fristen auslaufen, gelten die folgenden Regeln:

- (1) Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Drittstaatsangehörigen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, [...] werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet, damit diese die [...] Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) anwenden, **einschließlich gegebenenfalls der Verfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a jener Richtlinie.**

[...]

Das in Artikel 13 genannte Formular wird den zuständigen Behörden übermittelt, an die der Drittstaatsangehörige weitergeleitet wird.

- (2) **Haben die Drittstaatsangehörigen** gemäß Artikel 3 und Artikel 5 [...] einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt [...], **so wird das in Artikel 13 genannte Formular so schnell wie möglich und spätestens bei Fertigstellung an die nach nationalem Recht für die Registrierung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Behörden übermittelt.**

[...]

- (3) Soll der Drittstaatsangehörige [...] übernommen werden, so wird der betreffende Drittstaatsangehörige zusammen mit den **Informationen** gemäß Artikel 13 an die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten weitergeleitet.
- (4) Die in Artikel 5 genannten Drittstaatsangehörigen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, [...] werden **weiterhin** Rückkehrverfahren unterzogen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehen.

[...](5) Bei Drittstaatsangehörigen, für die die Verordnung (EU) XXX/XXX [**Eurodac-III-Verordnung**] gilt, erfassen die **Screening-Behörden** die biometrischen Daten nach den Artikeln [10, 13, 14 und 14a] der genannten Verordnung und übermitteln sie gemäß der genannten Verordnung.

[...](6) Wenn die Drittstaatsangehörigen nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 einem geeigneten **Verfahren für internationalen Schutz oder einem Verfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie), einschließlich Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a jener Richtlinie, zugeführt werden, oder wenn das Formular gemäß Artikel 13 an diese Behörden hinsichtlich der Drittstaatsangehörigen nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 oder an die einschlägigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats hinsichtlich zu übernehmender Drittstaatsangehöriger weitergeleitet wurde**, endet das Screening. Wenn nicht alle Prüfungen und Kontrollen innerhalb der in Artikel 6 Absätze 3 und 5 genannten Fristen abgeschlossen werden, endet das Screening dennoch, und die betreffende Person wird dem geeigneten Verfahren zugeführt. **Erforderlichenfalls werden die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen im Rahmen des anschließenden Verfahrens durch die jeweils zuständigen Behörden fortgesetzt.**

- (7) **Wird ein Drittstaatsangehöriger nach Artikel 3 oder Artikel 5 im Einklang mit dem nationalen Strafrecht im Rahmen strafrechtlicher Verfahren aufgegriffen, so muss das Screening nicht durchgeführt werden. War das Screening bereits begonnen worden, so ist das in Artikel 13 genannte Formular mit Angabe der Umstände, die das Screening beendet haben, an die für die Verfahren im Einklang mit der Richtlinie (EG) 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) zuständigen Behörden oder, wenn der Drittstaatsangehörige einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, an die nach nationalem Recht für die Registrierung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Behörden zu senden.]**

*Artikel 15*

*Ausschussverfahren*

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. **Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.**

*Artikel 16*

*Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008*

Die Verordnung (EG) Nr. 767/2008 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Der Zugang zum VIS zum Zwecke der Datenabfrage ist ausschließlich den dazu ermächtigten Bediensteten folgender Stellen vorbehalten:
- (a) der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten und der Einrichtungen der Union, die für die in den Artikeln 15 bis 22, 22g bis 22m und 45e aufgeführten Zwecke zuständig sind,
  - (b) der ETIAS-Zentralstelle und der nationalen ETIAS-Stellen, die nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2018/1240 eingerichtet wurden, und zwar für die in den Artikeln 18c und 18d der vorliegenden Verordnung und in der Verordnung (EU) 2018/1240 aufgeführten Zwecke,
  - (c) der gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2020/XXX [Screening-Verordnung] benannten **Screening-Behörden** für die in den Artikeln 10 bis 12 der genannten Verordnung aufgeführten Zwecke,

- (d) der nationalen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten und der Einrichtungen der Union, die für die in den Artikeln 20 und 21 der Verordnung (EU) 2019/817 aufgeführten Zwecke zuständig sind.

Dieser Zugang ist auf das für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Einklang mit diesen Zwecken erforderliche Maß beschränkt und muss in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen.“ (COM (2018) 302 zu Interoperabilität VIS etc.)

(zu ändernde VO) Dieser Zugang ist auf das Maß beschränkt, in dem die Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einklang mit diesen Zwecken erforderlich sind, und muss in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen. (2021)

(s.u.) Dieser Zugang ist auf das Maß beschränkt, wie die Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für diese Zwecke erforderlich sind, und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen (2019)

Such access shall be limited according to the extent that the data are required for the performance of their tasks for those purposes, and proportionate to the objectives pursued.

#### *Artikel 17*

#### *Änderung der Verordnung (EU) 2017/2226*

Die Verordnung (EU) 2017/2226 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 6 Absatz 1 wird nach Buchstabe j folgender Buchstabe k eingefügt:

„k) Unterstützung der Ziele des mit der Verordnung (EU) 2020/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> eingeführten Screenings, insbesondere der in **den Artikeln 10 bis 12** der genannten Verordnung vorgesehenen Kontrollen.“

- (2) Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- (a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die **Screening-Behörden** nach Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2020/XXX haben Zugang zum EES zwecks Datenabfrage.“

- (b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Zugang zu den im CIR gespeicherten EES-Daten ist ausschließlich dem ordnungsgemäß befugten Personal der nationalen mitgliedstaatlichen Behörden und dem ordnungsgemäß befugten Personal der Stellen der Union vorbehalten, die für die in den Artikeln 20, 20a und 21 der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/818 genannten Aufgaben zuständig sind. Dieser Zugang ist auf das Maß beschränkt, wie die Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben für diese Zwecke erforderlich sind, und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen.“

---

<sup>17</sup> Siehe Fußnote des Vorschlags.

- (3) Nach Artikel 24 wird folgender Artikel 24a eingefügt:

*„Artikel 24a*

*Zugang zu Daten für die Identifizierung und für die Sicherheitskontrolle zum Zwecke des Screening*

1. Für die Zwecke der Verifizierung oder Feststellung der Identität einer Person gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) XXX/YYYY (Screening) und der Durchführung von Sicherheitskontrollen gemäß den Artikeln 11 und 12 der genannten Verordnung haben die **Screening-Behörden** gemäß Artikel 6 Absatz 7 der genannten Verordnung Zugang zu EES-Daten, soweit dies erforderlich ist, um anhand der Daten nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) XXX/YYYY (Screening) Suchabfragen durch Abgleich mit den im EES gespeicherten Daten gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a bis d und Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a bis c der vorliegenden Verordnung durchführen zu können.
2. Ergibt die Suchabfrage gemäß Absatz 1, dass Daten über die Person im EES gespeichert sind, so erhalten die **Screening-Behörden** gemäß Absatz 1 Zugang zu den Daten im persönlichen Dossier, den Ein-/Ausreisedatensätzen und Einreiseverweigerungsdatensätzen, die mit diesem persönlichen Dossier verknüpft sind.

Enthält das in Unterabsatz 1 genannte persönliche Dossier keine biometrischen Daten, so können die **Screening-Behörden** gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 auf die biometrischen Daten dieser Person zugreifen und die Übereinstimmung im VIS überprüfen.“

- (4) Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) den Zugangszweck gemäß Artikel 9 und Artikel 9 Absatz 2a,“

*Artikel 18*

*Änderung der Verordnung (EU) 2018/1240*

Die Verordnung (EU) 2018/1240 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) einen Beitrag zu einem hohen Maß an Sicherheit, indem es eine gründliche Bewertung des von einem Antragsteller ausgehenden Risikos für die Sicherheit vor seiner Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen sowie von Personen, die dem Screening gemäß der Verordnung (EU) 2020/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Screening-Verordnung] unterzogen werden, ermöglicht, sodass ermittelt werden kann, ob faktische Anhaltspunkte oder auf faktische Anhaltspunkte gestützte hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass mit der Anwesenheit der betreffenden Person im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ein Risiko für die Sicherheit verbunden ist;“

- (2) In Artikel 8 Absatz 2 wird ein neuer Buchstabe h angefügt:

h) Stellungnahmen gemäß Artikel 35a abzugeben.

(3) Artikel 13 wird wie folgt geändert:

(a) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„4b. Für die in den Artikeln 10 bis 12 der Verordnung (EU) XXX/YYYY (Screening) aufgeführten Zwecke haben die **Screening-Behörden** gemäß Artikel 6 Absatz 7 **Unterabsatz 3** der genannten Verordnung

(a) Zugang zu den Daten im ETIAS-Zentralsystem, soweit dies erforderlich ist, um anhand der Daten gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b der genannten Verordnung Abfragen durch Abgleich mit den im ETIAS-Informationssystem gespeicherten Daten durchführen zu können;

[...]

b) einen Lesezugriff auf die im ETIAS-Zentralsystem gespeicherten ETIAS-Antragsdatensätze, **wenn die gemäß Buchstabe a durchgeführte Abfrage eine Übereinstimmung ergibt, gemäß Artikel 11 Absatz 3 der genannten Verordnung.**

[...]

**Ergibt die gemäß Absatz 1 durchgeführte Abfrage, dass eine Übereinstimmung zwischen den für die Abfrage verwendeten Daten und den in der ETIAS-Überwachungsliste gemäß Artikel 34 erfassten Daten besteht, so wird abhängig davon, ob die Daten von einer nationalen ETIAS-Stelle oder von Europol in die ETIAS-Überwachungsliste aufgenommen wurden, die betreffende ETIAS-Stelle bzw. Europol über die Übereinstimmung benachrichtigt und ist dafür zuständig, auf die Daten in der ETIAS-Überwachungsliste zuzugreifen und eine Stellungnahme gemäß Artikel 35a der genannten Verordnung abzugeben.“**

(b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständigen nationalen Behörden gemäß den Absätzen 1, 2, 4 und 4a des vorliegenden Artikels und die **Screening-Behörden** gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2020/XXX und übermittelt unverzüglich gemäß Artikel 87 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung eine Liste dieser Behörden an eu-LISA. In dieser Liste wird angegeben, zu welchem Zweck die dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten jeder Behörde gemäß den Absätzen 1, 2, 4 und 4a des vorliegenden Artikels Zugriff auf die Daten im ETIAS-Informationssystem erhalten.“

(4) Nach Artikel 35 wird folgender Artikel 35a eingefügt:

*„Artikel 35a*

Aufgaben der **nationalen ETIAS-Stelle** und Europol hinsichtlich der ETIAS-Überwachungsliste für die Zwecke des Screening-Verfahrens

1. In den in Artikel 13 Absatz 4b **Unterabsatz 2** genannten Fällen übermittelt das ETIAS-Zentralsystem abhängig davon, ob die Daten von einer **nationalen ETIAS-Stelle** oder von Europol in die ETIAS-Überwachungsliste aufgenommen wurden, der betreffenden ETIAS-Stelle bzw. Europol eine automatische Benachrichtigung.

**Gelangen die nationale ETIAS-Stelle, von der die Daten in die Überwachungsliste aufgenommen wurden, bzw. – wenn die Daten von Europol in die Überwachungsliste aufgenommen wurden – Europol zu der Annahme, dass der Drittstaatsangehörige, der dem Screening unterzogen wird, ein Risiko für die Sicherheit darstellen könnte, so benachrichtigen sie unverzüglich die jeweiligen für das Screening zuständigen Behörden und übermitteln dem Mitgliedstaat, der das Screening durchführt, innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung eine mit Gründen versehene Stellungnahme, wobei sie wie folgt vorgehen:**

- a) **die nationalen ETIAS-Stellen unterrichten die Screening-Behörden mittels eines von eu-LISA einzurichtenden sicheren Kommunikationsmechanismus zwischen den nationalen ETIAS-Stellen einerseits und den Screening-Behörden andererseits;**
- b) **Europol unterrichtet die Screening-Behörden mittels der in der Verordnung (EU) 2016/794 vorgesehenen Kommunikationskanäle.**

**Wird keine Stellungnahme abgegeben, so sollte davon ausgegangen werden, dass kein Risiko für die Sicherheit besteht.“**

[...]

2. Die automatische(en) Benachrichtigung(en) nach Absatz 1 enthält/enthalten die in **Artikel 11 Absatz 2** der Verordnung (EU) xxxx/yyyy (Screening) genannten Daten, die für die Abfrage verwendet werden.“

(5) In Artikel 69 Absatz 1 wird nach Buchstabe e folgender Buchstabe ea eingefügt:

- „ea) gegebenenfalls einen Verweis auf Abfragen, die für die Zwecke der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EU) XXX/YYYY (Screening) in das ETIAS-Zentralsystem eingegeben wurden, die Treffer und die Ergebnisse dieser Abfrage.“

## Artikel 19

### Änderung der Verordnung (EU) 2019/817

Die Verordnung (EU) 2019/817 wird wie folgt geändert:

**(1) Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

**„Die in Absatz 1 genannten mitgliedstaatlichen Behörden und Stellen der Union nutzen das ESP für die Abfrage von Daten zu Personen oder deren Reisedokumenten in den Zentralsystemen des EES, des VIS und des ETIAS nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zugangsrechte gemäß den für diese EU-Informationssysteme geltenden Rechtsinstrumenten und dem nationalen Recht. Sie nutzen das ESP zudem nach Maßgabe ihrer in dieser Verordnung festgelegten Zugangsrechte für die Abfrage des CIR für die in den Artikeln 20, 20a, 21 und 22 genannten Zwecke.“**

**(2) Artikel 17 wird wie folgt geändert:**

**(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

*„Es wird ein gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten (CIR) geschaffen, in dem für jede im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac oder im ECRIS-TCN erfasste Person eine individuelle Datei mit den in Artikel 18 genannten Daten angelegt wird und der dazu dient, die korrekte Identifizierung von im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN gemäß den Artikeln 20 und 20a erfassten Personen zu erleichtern und zu unterstützen, das Funktionieren des MID gemäß Artikel 21 zu unterstützen und den etwaig erforderlichen Zugang von benannten Behörden und Europol zu dem EES, dem VIS, dem ETIAS und Eurodac zum Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer und anderer schwerer Straftaten gemäß Artikel 22 zu erleichtern und einheitlich zu regeln.“*

**(b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

*„Ist es aufgrund eines Ausfalls des CIR technisch nicht möglich, den CIR zur Identifizierung einer Person gemäß Artikel 20 oder zur Verifizierung oder Feststellung der Identität einer Person gemäß Artikel 20a, zur Aufdeckung von Mehrfachidentitäten gemäß Artikel 21 oder zum Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer und anderer schwerer Straftaten gemäß Artikel 22 zu nutzen, so werden die CIR-Nutzer automatisch von eu-LISA benachrichtigt.“*

(3) **Artikel 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

**„Die Behörden, die auf das CIR zugreifen, tun das gemäß ihren jeweiligen Zugangsrechten nach den für diese EU-Informationssysteme geltenden Rechtsinstrumenten und nach dem nationalen Recht sowie nach Maßgabe ihrer in dieser Verordnung festgelegten Zugangsrechte für die Zwecke nach den Artikeln 20, 20a, 21 und 22.“**

(4) Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 20a eingefügt:

*„Artikel 20a*

*Zugang zum gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten zwecks Identifizierung gemäß der Verordnung (EU) 2020/XXX*

- (1) Abfragen im CIR werden von der **Screening-Behörde** gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) yyyy/XXX (Screening) ausschließlich zum Zwecke der Verifizierung oder Feststellung der Identität einer Person gemäß Artikel 10 der genannten Verordnung vorgenommen, sofern das Verfahren im Beisein dieser Person eingeleitet wurde.
- (2) Falls eine solche Abfrage ergibt, dass im CIR Daten zu der betreffenden Person gespeichert sind, darf die **Screening-Behörde** die in Artikel 18 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung und die in Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Daten einsehen.“

(5) Artikel 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(a)

**„(1) Unbeschadet des Artikels 46 der Verordnung (EU) 2017/2226, des Artikels 34 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und des Artikels 69 der Verordnung (EU) 2018/1240 führt eu-LISA Protokolle sämtlicher im CIR erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge gemäß den Absätzen 2, 2a, 3 und 4 des vorliegenden Artikels.“**

(b) **Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:**

**„(2a) eu-LISA führt Protokolle sämtlicher im CIR gemäß Artikel 20a erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge. Die Protokolle enthalten folgende Angaben:**

- (a) Mitgliedstaat, der die Abfrage vornimmt;
- (b) Zweck des Zugriffs vonseiten des Nutzers, der die Abfrage über den CIR vornimmt;
- (c) Datum und Uhrzeit der Abfrage;
- (d) Art der für die Abfrage verwendeten Daten;
- (e) Ergebnisse der Abfrage.“

c) **Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:**

**„(5) Jeder Mitgliedstaat führt Protokolle über die Abfragen, die seine zur Nutzung des CIR ordnungsgemäß ermächtigten Behörden und die Bediensteten dieser Behörden gemäß den Artikeln 20, 20a, 21 und 22 durchführen. Jede Stelle der Union führt Protokolle über die Abfragen, die ihre ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten gemäß den Artikeln 21 und 22 durchführen.“**

*Artikel 20*

*Bewertung*

[Drei Jahre nach Inkrafttreten erstattet die Kommission über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen Bericht.]

Frühestens [fünf] Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung und danach alle fünf Jahre nimmt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung vor. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission [...] alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

*Artikel 21*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

**Diese Verordnung gilt ab 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten.**

**Die Bestimmungen der Artikel 10 bis 12 über Abfragen in EU-Informationssystemen, dem CIR und dem Europäischen Suchportal treten erst nach Inbetriebnahme der betreffenden Informationssysteme, des CIR und des ESP in Kraft.**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.